

INSTRUCTION

Für sämtliche

Krieges- und Domainen-Cammern,
Deputationen und Cassen,

zu einer bessern Einrichtung

des

Cassen- und Rechnungs-Wesens,
auch Verhütung der Defecte.

De Dato Potsdam, den 27. Febr. 1769.



Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster HERR, betrachten das Cassen- und Rechnungs-Wesen von der äussersten Wichtigkeit, und als den wesentlichsten Theil des Finantz-Wesens, so, daz Allerhöchstdieselben Dero besonderes Augenmerck von je her darauf gerichtet haben, um solches in eine solide Ordnung zu bringen.

Die von Allerhöchstdenenelben, sowohl an Dero General-Directorium, als an die Provinzial-Cammern, zum öftern ergangene ernstliche Verordnungen, beweisen dieses hinlänglich, und wenn diesen allenthalben gehörig nachgekommen wäre, so würden auch Allerhöchst Dero Absichten schon ehender und völlig erreicht seyn. Mit dem allergrössten Missfallen aber, müssen Allerhöchst Seine Königl. Majestät bemercken, daz dieser heylsame Endzweck und gute Ordnung, so wie es Deroselben Allerhöchster Dienst erfordert, bis jetzo noch nicht hergestellt sey, denn Deroselben General-Cassen erhalten die Gelder aus denen Provinzien, zum Theil noch zu spät, und die Anfertigung und Einsendung der Rechnungen an Dero Ober-Rechen-Cammer, ist bishero allzusehr verzögert, und dadurch zu grossen Unordnungen, Verheimlichungen der Defecte und Verfuren treulofer Bedienten, und vielen andern Verlegenheiten, der Weg gebahnet worden, daz dahero Allerhöchst Seine Königliche Majestät nunmehr bewogen sind, auf ernsthafte Mittel zu dencken, alle diese Branchen, worauf Deroselben Allerhöch-

Von der Wichtigkeit des Cassen- und Rechnungs-Wesens, und denen noch hie und da bemerckten Mängeln, auch noch exacteren Befriedigung der General-Cassen.

stes Interesse vorzüglich beruhet, vors künftige und zwar von Trinitatis 1769 an, in eine bessere Ordnung zu setzen und zu unterhalten.

Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät lassen dahero Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, und respective Rendanten nachfolgende Instruction ertheilen, und befehlen denenselben zugleich alles Ernstes, darauf von Stunde an mit mehreren Nachdruck zu halten, und davon unter keinerley Prætext, bey Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, und daz sie zu denen rigoureussten und exemplarischen Strafen schreiten müssen, auch nur im geringsten abzuweichen.

Die Cassen-Curatores sollen das Cassen- und Rechnungs-Wesen genauer kennen zu lernen suchen, und eine gute Ordnung und Promitute nicht allein selbst beobachten, sondern auch darauf ohne Ansehen der Person halten.

§. 1.

Die Curatores einer jeden Cassè, müssen das Cassen- und Rechnungs-Wesen, gantz genau kennen, und zum Theil genauer kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen, und eine gute Ordnung und Promitute nicht allein ihrer Seits beständig ausüben, sondern auch mit allem Nachdruck darauf halten.

§. 2.

Die Cassen-Sachen sollen bey den Cammern mit mehrerer Attention bearbeitet werden; Die Curatores sollen hiervon den Vortrag allein thun. Auch sollen die Cassen-Sachen nicht mit andern Landes-Sachen meliret werden, sondern in den Sessions-Tagen und bey jedem Vortrag, allemahl zu erst vorgetragen, und zu Verhütung von nachherigen Rechnungs-Notaten zuverlässiger expediret werden.

Müssen die Cassen-Sachen bey den Cammern mit mehrerer Attention, als bishero geschehen, tractiret werden; Zu dem Ende sollen von nun an, die Curatores jeder Cassè, den Vortrag hievon allein thun, auch sollen die Cassen-Sachen mit andern Landes-Sachen nicht miliret, sondern vielmehr darüber besondere Vortrags-Protocolla geführet, auch zu Verhütung von nachherigen vielen Rechnungs-Notaten, zuverlässiger denn bishero bearbeitet werden; Und damit nichts übrig gelassen wird, was zu einer prompten und überhaupt sehr gründlichen Bearbeitung der Cassen-Sachen dienlich seyn könne; So wollen und befehlen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst, daz von Publication dieser Instruction an, bey jeden Sessions-Tag, die Cassen-Sachen, in Vortrag vor allen andern Sachen den Vorgang haben sollen.

So wie nun aber der gute und prompte Fortgang Seiner Königl. Majestät Cassen-Sachen, nicht allein auf den Vortrag, sondern auch auf eine gründliche wohl überlegte und prompte Expedition beruhet; Also ordnen und setzen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät weiter, daz

§. 3.

§. 3.

Zur Expedition der Cassen-Sachen, ein besonderer Secretarius aus einer jeden Cammer-Cantzley ernannt, und dieser Dero General-Directorio, mittelst allerunterthänigsten Berichts nahmentlich angezeigt werden soll, welcher die Cassen-Sachen dergestalt prompt bearbeitet und fördert, daz längstens den dritten Tag nach dem Vortrage, ein jedes Decret, bey Strafe der Remotion vom Dienst, infinuiret seyn, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben möge, als weshalb der Præsident und Cammer-Directores, öftere Nachfragen und Recherchen anstellen, widrigenfalls aber Sr. Königl. Majestät dafür responsable bleiben sollen.

Bey einer jeden Cammer-Cantzley soll ein besonderer Secretair ernannt, und dem General-Directorio namentlich angezeigt werden, welcher die Cassen-Sachen dergestalt prompt bearbeitet, daz längstens den 3ten Tag nach dem Vortrag, ein jedes Decret infinuiret sey, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben müsse, wofür der Præsident und Directores repondiren sollen &c.

§. 4.

Die Assignationes an die Cassen, müssen gantz deutlich, adæquat und vollständig angegeben, expediret, der Etat oder die etwanige Approbations-Rescripta darinnen allegiret, letztere auch copeylich beygefüget, und mithin nichts assigniret und ausgezahlt werden, was nicht Étatsmäffig, oder durch besondere Approbatoria zur Bezahlung qualificiret ist.

Die Assignationes an die Cassen sollen deutlich und vollständig angegeben und expediret, und sowohl der Etat, als die Approbations-Rescripte darinnen allegiret, letztere auch copeylich beygefüget werden, damit nichts assigniret wird, was nicht dem Etat gemäfs, oder durch besondere Ordres zur Bezahlung qualificiret ist &c.

Und da solchemnach eine jede Post, dem Etat gemäfs, oder durch besondere Ordres sowohl in Einnahme als Ausgabe, justificiret seyn mus; So wird alsdann der Endzweck, das Rechnungs-Wesen in Ordnung zu halten, leicht erreicht, und dadurch allen den bisherigen vielen Rechnungs-Notaten und Weitläufigkeiten vorgebeuget werden. In gantz besondern Fällen aber müssen

§. 5.

die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte alsofort, und mit der ersten Post bey Seiner Königl. Majestät General-Directorio dergestalt erbitten, daz solche bey dem nächsten monatlichen Cassen-Abschluss und Visitation, schon produciret werden können. Und da auf die Justificatoria bey jeder Rechnung allerdings sehr viel ankömmt; So müssen auch

In ausserordentlichen Fällen sollen die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte alsofort und mit der ersten Post dergestalt bey dem General-Directorio nachsuchen daz dieselben bey dem nächsten monatlichen Cassen-Abschluss und Visitation schon produciret werden können.

§. 6.

bey einer jeden monatlichen Visitation und Cassen-Abschluss alle Beläge, sowohl über Einnahme als Ausgabe nicht allein vorgezeigt, sondern auch ganz

Bey der Cassen-Visitation sollen alle Beläge und Quitungen genau nachgesehen werden, und wenn dabey was

D a

ge-

fehlerhaftes entdeckt wird, soll solches bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlass redressiret werden.

genau und mit aller Aufmercksamkeit revidiret werden, damit und wenn bey ein und andern Belag etwas fehlerhaftes bemercket würde, solches in dem Cassen-Visitations-Protocolle mit Fleiß annotiret, und bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlass revidiret werden kan.

§. 7.

Die Rendanten sollen die zur Justificirung ihrer Rechnungen nöthig habende Atteste noch vor dem monatlichen Cassen-Abschluss bey der Cammer nachsuchen, und diese ist verbunden, solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen &c.

Die Rendanten müssen auch, wenn sie zu justification ihrer Rechnungen, Atteste nöthig haben, solche ganz ohnfehlbar noch vor dem monatlichen Cassen-Schluss bey der Cammer nachsuchen; und diese ist verbunden, ihnen solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen.

Wenn nun solchergestalt, Monath vor Monath fortgefahren, und auf eine gute Ordnung mit Nachdruck und Verstand gehalten, keinesweges aber so leger, und zum Theil recht unverantwortlich und gröblich mit Seiner Königl. Majestät Cassen-Wesen weiterhin verfahren wird; So können auch die Rechnungen prompt angefertigt und eingesandt, und alles von Jahr zu Jahr in der besten Ordnung erhalten werden; Wozu aber noch gehöret, daz

§. 8.

Alle Gefälle sollen ohn Unterscheid prompt eingezogen, und durchaus keine Reste statuiret werden &c.

alle Gefälle ohne Unterschied prompt eingehen, nicht aber denen von Seiner Königl. Majestät wiederholtlich erlassenen allergnädigsten Befehlen ganz entgegen, Reste statuiret werden müssen. Und dieses nun allenthalben möglich zu machen; So haben

§. 9.

Die Cammern sollen überall auf Pränumerationes arbeiten.

die Cammern überall auf Pränumerationes zu arbeiten, damit, so wie das vorige Jahr verflossen ist, alles berichtet seyn möge. Hiernächst aber befehlen Dieselben Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst, nunmehr auch darauf bedacht zu seyn, daz

§. 10.

Bey denen Haupt-Provincial-Cassen soll, gleichwie vor dem Kriege, der eiserne Bestand wieder ergänzt werden und die Cammern sollen desfalls Vorschläge thun &c.

bey denen General-Cassen, gleichwie vor dem Kriege, ein eiserne Bestand hinwiederum angeschaffet und unterhalten werde; Wie sie denn auch hierüber, und wie dieser Endzweck am leichtesten erreicht werden möge, die Vorschläge derer Cammern bey Dero General-Directorio des baldigsten vernehmen wollen.

Was nun überhaupt noch die prompte Anfertigung derer Rechnungen betrifft; So werden die &c. Cammern

§. 11.

auf das unterm 29ten Jan. 1768. dieserhalb an sie erlassene Circular-Rescript, hiermit allergnädigst verwiesen, als wobey es sein unveränderliches Bewenden hat.

Damit aber dieses alles desto gewisser in Befolgung gebracht werden möge; So müssen auch

§. 12.

die Special-Rendanten die zu völliger Justificirung ihrer Rechnungen, noch nöthig habenden Atteste, nicht etwan allererst mit Ablauf des Jahres, sondern in Zeiten nachsuchen, dergestalt, daz sie mit dem ersten May jeden Jahres, schon im Stande seyn müssen, denen Cammern anzeigen zu können, daz ihnen bey ihren Rechnungen nichts mehr fehlet; Wie denn die Cammern nicht allein hierauf zu halten, sondern auch dahin zu sehen verbunden sind, daz dem Rendanten mit allem, was zu Justificirung seiner Rechnung gehöret, in Zeiten an die Hand gegangen wird, woraus ihnen alsdenn allemahl die sichere Ueberzeugung werden muss, daz der Anfertigung und Einsendung einer jeden Rechnung, nichts mehr im Wege stehet. Und so fallen auch

§. 13.

in Ansehung der Haupt-Rechnungen, alle Hindernisse von selbst hinweg, wenn besonders wie §pho 6. verordnet worden, bey einer jedesmahligen Cassen-Visitation, mit denen Belägen vorgeschriebenermassen procediret, und wegen der Reste nach Maassgabe des 9ten §phi verfahren wird.

Gleichergestalt wird auch die prompte Anfertigung der Rechnungen dadurch sehr mercklich befördert werden, wenn

§. 14.

die Rendanten, im Monath December jeden Jahres schon anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, daz da die mehresten Positionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen Stofsweise liniiren und rubriciren, sondern auch alle Titul und Positiones, so fix sind, immer eintragen, mithin bey dem Schluss nur die Lücken von denen steigen-

Die Cammern werden wegen prompter Anfertigung der Rechnungen, auf das Circular-Rescript vom 29. Jan. 1768. verwiesen.

Die Special-Rendanten sollen die zu Justificirung ihrer Rechnungen nöthig habende Atteste, nicht erst bey Ablauf jeden Etats-Jahres, sondern zu rechter Zeit nachsuchen, so daz sie den 1sten May, der Cammer schon anzeigen können, daz ihnen zu ihren Rechnungen nichts mehr fehlet, und die Cammern sind verbunden, ihnen hierunter schon während dem Lauf des Rechnungsjahres, besser denn bisher geschehen, an die Hand zu gehen.

Daz die Haupt-Rechnungen und deren Anfertigung, dadurch sehr erleichtert werde, wenn bey jedesmahliger Cassen-Visitation die Beläge nachgesehen, und genau revidiret, im übrigen aber keine Reste statuiret werden.

Die Rendanten sollen schon im December jeden Jahres anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen. Sie sollen zu dem Ende dieselben Stofsweise liniiren, rubriciren, und die bestimmte und feste Einnahmen und Ausgaben immer eintragen, so daz sie nur bey dem Schluss die

Lücken von denen steigend und fallenden Positionen ausfüllen, und die extraordinäre Einnahme und Ausgabe nachtragen dürfen.

Bey der Cassen-Vifitation im Martio, soll der Rendant beweisen, wie er seine Rechnung auf vorgeschriebenen Fufs angefertigt habe. Er soll zu dem Ende dieselbe n. bit dem Dupli- oder Triplicat vorzeigen, und daz solches geschehen, soll im Cassen-Vifitations-Protocollo deutlich und umständlich notiret werden.

Wie es bey denen Ober-Steuer-Cassen, und denen in Administration stehenden Domainen zu halten.

den und fallenden Positionen ausfüllen, den Titul ad Extraordinaria completiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen.

§. 15.

Bey der Cassen-Vifitation pro Martio jeden Jahres, welche allemal Anfangs Aprilis geschieht, muß der Rendant zugleich dociren, daz er seine Rechnung auf vorgeschriebenen Fufs angefertigt habe, auch zugleich das Duplicat und Triplicat davon vorzeigen, und daz solches geschehen, muß im Cassen-Vifitations-Protocollo deutlich angemercket werden.

§. 16.

Ob nun wohl vorhero verordnetemassen alles an die Hand gegeben wird, was einen ununterbrochenen Fortgang und prompten Abschluß einer jeden Rechnung gantz nothwendig mit sich führen muß; So kan indessen doch eine allgemeine Verfügung bey einer besondern Anwendung in diesem und jenen Fall, und wie es zuweilen die Umstände mit sich bringen, eine Ausnahme leiden. Und diese Ausnahme könnte vielleicht bey denen Ober-Steuer-Cassen-Rechnungen, in Absicht derer mit denen Unter-Cassen habenden vielen Abrechnungen, und bey denen in Administration stehenden Domainen und Aemtern in Betracht dessen daz sich die Administratores derselben, nicht leicht mit Vorschläffen abgeben dürfen, am allerersten statt finden; wiewohl der prompte Abschluß bey denen Ober-Steuer-Cassen-Rechnungen, keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzt bleiben kan, wenn auf die Einführung und Unterhaltung einer guten Ordnung und Promitute bey denen Rechnungen der Unter- oder Special-Rendanten, nach Vorschrift dieser Instruction mit Attention und Fleiß gearbeitet wird; denn wenn diese letztere in der Vorschriftsmässigen Ordnung und Promitute gesetzt und unterhalten werden; so wird der Abschluß ihrer Rechnungen sowohl, als die jedesmahlige Abrechnung mit den Ober-Steuer-Cassen, mit Abschluß ihrer Haupt-Rechnungen nicht viel über die bestimmte Zeit, zu verweilen nöthig haben.

Dessen ohngeachtet aber wollen Seine Kön. Majestät bey diesen genannten zweyerley Arten Rechnungen, in denen dabey sich ereignenden dringenden Fällen, eine Ausnahme statt finden lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daz in solchen Fällen die Krieges- und Domainen-Cammern in Zei-

ten um eine Dilation zum Abchluss dieser Rechnungen, bey Dero General-Directorio nicht allein ansuchen, sondern auch die Ursachen von solchen Impedimentis gründlich und dergestalt dociren, daz daraus eine unvermeidliche Ausnahme und Dilation gantz unumstößlich bewiesen wird. Demnächst aber müssen die Cammern, bey diesen mit hinlänglichen Gründen begleiteten Ansuchen, zugleich die Zeit bestimmen, wenn diese Rechnungen eingesandt werden sollen, und hierbey verstehet sich von selbst, daz dazu nicht ein allzuweit hinaus gesetzter, und Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention gantz zuwider lauffender Termin angenommen, und außerdem aber auch damit gantz ohnfehlbahr und prompt inne gehalten werden muss.

Und wie im übrigen diese Ausnahme nur schlechterdings in dringenden Fällen statt haben soll; Also sind auch Seine Königl. Majestät Allerhöchst selbst überzeuget, daz dergleichen Hindernisse selbst bey denen in Administration stehenden Domainen, wenig vorkommen können, wenn die Krieges- und Domainen-Cammern nach Vorschrift Allerhöchst Dero Instruction auf die Anlage, den Betrieb und Fortgang einer jeden Rechnung ein aufmerckfames Auge haben, und auf die Berichtigung derselben bey jedem Monaths-Schluss, und so Monath für Monath fort, unablässig dringen, und wann sich denn ja, dieser guten Ordnung ohngeachtet, ausserordentliche Hindernisse finden sollten; so müssen die Cammern bey einer solchen Aufmercksamkeit, dieselben lange vorher zu sehen, und denenselben abhelfliche Maas-Regeln entgegen zu setzen im Stande seyn.

Ueberhaupt aber wollen Seine Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daz denen respective Rendanten, bey welchen sich Hindernisse und Schwierigkeiten zu promter Abschliessung ihrer Rechnungen mit guten Grunde voraus setzen lassen, bestimmte Termine gesetzt, und dem General-Directorio ein vor allemahl positive angezeigt werde: Binnen welcher Zeit ein jeder solcher Rendant, seine Rechnung bey einer irremissiblen Strafe von Zehen Rthlr. zur Invaliden-Casse, bey der &c. Cammer übergeben soll. Hierbey aber machen Seine Königl. Majestät abermahls die expresse Einschränkung, daz hiezu nicht ein solcher Termin gewählt werde, wodurch Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, in promter Betreibung des Rechnungs-Wesens, zuwider gehandelt, und dadurch zu einem bishero sehr gewöhnlich gewesenem Missbrauch und Verschleif der

Sachen, Anlaß gegeben wird; vielmehr muß im widrigen Fall die vorhergeordnete Strafe von Zehen Reichsthaler von einem jeden säumigen Rendanten unablässig beygetrieben, und derselbe dadurch zu einer Accurateße und Promitute angewöhnet werden.

Zu Coupirung aller Verfuren bey den Cassen, sollen über die Müntz-Sorten selbst, als über deren Einnahme und Ausgabe, specifique Sorten-Zettul geführt, und bey jedmahli-ger Cassen-Visitation ohne die allergeringste Ausnahme genau revidiret und untersucht, auch das darüber abgehaltene Visitations-Protocoll eingefandt werden. Wenn es derjenige unterläßt, dem die Cassen-Visitation obliegt, so soll er removiret, der Präsident aber, so es nicht anzeigt, zur Verantwortung gezogen, und nach Behinden allentals removiret werden.

§. 17.

Endlich setzen Seine Königl. Majestät zu Coupirung aller Verfuren bey denen Cassen hiermit pro principio regulativo feste: daß sowohl über die Müntz-Sorten selbst, als bey derselben Einnahme und Ausgabe, specifique Sorten-Zettul nicht allein geführt, sondern daß dieselben auch alle Monate bey jeder Cassen-Visitation, ohne nur einen Thaler publicquer Gefälle, oder irgend eine Cassen im Lande davon auszuschließen, auf das allerschärfste revidiret und untersucht, und das dabey abgehaltene Cassen-Visitations-Protocoll, an seine Behörde eingefandt werden soll: Unterläßt es der, dem die Visitation der Cassen obliegt; so soll er sogleich removiret, der Präsident aber, so es nicht mit der ersten Post angezeigt, zur besondern Verantwortung gezogen, und bey einer sich äussernden unzeitigen Nachsicht ebenfalls removiret werden, weiln Allerhöchst Seine Königl. Majestät denen bisherigen groben Unordnungen und Zaudereyen derer Bedienten, weiter nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind.

§. 18.

Wegen Bestrafung der Cassen-Defecte, soll, nach dem zu renovierenden Landes-Edict, auf das rigoureußeste verfahren werden.

Wie es übrigens mit exemplarischer Bestrafung derer Cassen-Defecte und Verfuren, so sich bey Königlichen Landes-Servis-Cämmerey- und den Cassen öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen zu halten, darüber behalten Seine Königliche Majestät Sich bevor, Höchst Dero Willens-Meinung, durch ein nächstens zu emanirendes besonderes Edict, zu jedermans Wissenschaft zu bringen, damit darauf allemahl gesprochen, und der Treulosigkeit gewissenloser Rendanten, endlich Ziel und Maafs gesetzt werden könne. So wie nun schliesslich

§. 19.

dieses alles die leichteste Art ist, das Cassen- und Rechnungs-Wesen in guter Ordnung zu halten, ein-
nen

nen reinen Abschluß zu machen, und allemahl binnen 8 Tagen eine Rechnung prompt anfertigen zu können; Also hegen auch Allerhöchst Seine Königliche Majestät zu Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Deputationen und Rendanten, das allergnädigste feste Vertrauen, es werden dieselben diesen allen aufs genaueste nachleben, und hiervon unter keinerley Vorwand, auch nur im geringsten abweichen, oder von denen in dringenden Fällen gemachten Ausnahmen einen Mißbrauch machen; Wie denn Allerhöchst Dieselben in solchem unverhofften Fall sich einzig und allein an den Präsidenten, die Directores und Cassen-Curatores jeder Cammer, auch sonstige Vorgesetzte, halten, und die Hintansetzung Dero Allerhöchsten Verordnungen, auf das allerschärfste ahnden werden. Zugleich aber werden sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, hiermit allergnädigst befehliget, das weitere allergehorsamst zu verfügen, und sowohl die Rendanten der Haupt- als Special-Cassen, hiernach allenthalben förderfamst zu instruiren. Gegeben Potsdam, den 27. Febr. 1769.

Friderich.

